OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651803/4/FP**

Datum: **Linz, 3. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Vorlageantrages von F H, geb. x, S x, x G, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Juli 2020, GZ: BHGMBSS-2017-51840/7-Sta, mit welcher diese über das Anbringen vom 28. März 2020 abgesprochen hat

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 13. Juli 2020, GZ: BHGMBSS-2017-51840/7-Sta wird infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde von Amts wegen ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 12. Februar 2019 erteilte die belangte Behörde dem Antragsteller (ASt) eine Lenkberechtigung und befristete diese – verbunden mit der Nebenbestimmung, jährlich internistische Befunde, weiters zur Nachuntersuchung einen augenfachärztlichen und einen internistischen Befund vorzulegen.
Die Kenntnisnahme wurde vom ASt mittels Unterschrift bestätigt.

I.2. Am 31. März 2020, also gut ein Jahr später, langte bei der belangten Behörde ein Schreiben des ASt vom 28. März 2020 ein, in dem er den Inhalt des Bescheides vom 12. Februar 2019 darlegte und verweisend auf einen neuen, nach Ansicht des ASt für seine Sache günstigen Befundes ein „Ansuchen auf Ausstellung eines Bescheides" stellte und begründete, dass ihm der Befund beste Gesundheitswerte bescheinige.

„Zur Auslotung [seiner] rechtlichen Möglichkeiten" ersuche der ASt „um Ausstellung eines Bescheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung".

I.3. Die belangte Behörde wertete das Anbringen des ASt als Beschwerde und erließ eine Beschwerdevorentscheidung, mit welcher sie das Anbringen als verspätet zurückwies.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 beantragte der ASt „den Gang zum Verwaltungsgericht [...]"

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Der unter I.1. bis II.1. beschriebene Hergang des bisherigen Verfahrens steht als entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest.

Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, sowie dem vom Verwaltungsgericht abgeführten Verfahren.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen des VwGVG lauten:

„§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."

„§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen."

„§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss."

III.2. Voraussetzung für die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ist das Vorliegen einer Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zur Interpretation von Anbringen in ständiger Rechtsprechung (vgl. bspw. VwGH 19. März 2013, 2012/21/0082) wie folgt aus: „Bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Inhalt eines Anbringens kommt es nicht auf die Bezeichnung durch den Einschreiter, sondern auf den Inhalt der Eingabe, also auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an. Entscheidend ist, wie das Erklärte, also der Wortlaut des Anbringens unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat. Bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind aber davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe ohne Belang. Es ist unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar erschlossen werden kann, mag auch das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig sein. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen. Keinesfalls ist es der Behörde gestattet, einem unklaren Antrag von vornherein einen für den Antragsteller ungünstigen Inhalt zu unterstellen (vgl. - unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung - Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 38 f)."

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht davon auszugehen, dass es sich beim Anbringen des ASt, welches weder als Beschwerde bezeichnet ist, noch Beschwerdeanträge noch sonstige Hinweise dahin beinhaltet, dass sich der ASt gegen den über ein Jahr zuvor ergangenen Bescheid beim Landesverwaltungsgericht beschweren will, um eine Beschwerde handelt. Vielmehr übermittelt der ASt bescheidgemäß einen internistischen Befundbericht, den er als für sich so günstig interpretiert, dass er vermeint, ihm sei eine unbeschränkte Lenkberechtigung zu erteilen (arg. „kein zwingender Grund für eine Befristung des Führerscheins der Kl.I.").

Dementsprechend beantragt der ASt – ausgehend von der Annahme einer neuen Sach- und Rechtslage – von der belangten Behörde als Führerscheinbehörde ausdrücklich einen (neuen) Bescheid und stellt gerade nicht dar, er wolle den ursprünglichen Bescheid beim Verwaltungsgericht anfechten.

Das Anbringen des ASt richtet sich daher an die belangte Behörde und wird sich diese mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob tatsächlich eine so gravierende Änderung der Sachlage (Änderung des Gesundheitszustandes des ASt) eingetreten ist, dass ein neuer Bescheid zu erlassen ist, oder der derzeitige Gesundheitszustand des ASt bereits Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens war und keine Änderung der Sachlage eingetreten ist. Diesfalls wäre der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
Gegen diese Bescheide stünde dem ASt dann der Gang zum Verwaltungsgericht offen.

Keinesfalls kann das Anbringen des ASt jedoch als Beschwerde interpretiert werden, weshalb, die Beschwerdevorentscheidung aus Anlass des Vorlageantrages, aufzuheben ist, weil das Verwaltungsgericht die Unzuständigkeit der belangten Behörde nach § 27 VwGVG amtswegig wahrzunehmen hat.

„Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene VwG diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des VwG in der Sache belastet diese mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (vgl. E 10. Juni 2015, Ra 2015/11/0005)." (28. Jänner 2016, Ra 2015/07/0140)

„Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (Hinweis E vom 25. Mai 2016, Ra 2015/06/0095, mwN)." (29. September 2016, Ra 2016/05/0080)

„Die Zuständigkeit der Behörde ist der Parteiendisposition insofern entzogen, als (ua) die Berufungsbehörde eine vorliegende Unzuständigkeit der Unterbehörde auch dann von Amts wegen aufzugreifen hat, wenn sie weder im Verfahren eingewendet noch in der Berufung releviert wurde (vgl. E 27. November 2008, 2008/07/0196)." (VwGH 27. Juli 2014, 2013/07/0270)

III.3. Zudem besteht eine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung gem. § 14 VwGVG nur binnen 2 Monaten ab Einbringung der Beschwerde. Sofern eine Beschwerde vorgelegen wäre, wäre eine Zuständigkeit der belangten Behörde im Juli 2020 nicht mehr gegeben gewesen.

III.4. Die vorliegende Beschwerdevorentscheidung ist daher unabhängig von der Frage des Vorliegens einer Beschwerde ersatzlos aufzuheben.

III.5. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Führerscheinsache kommt aufgrund des Fehlens einer Beschwerde (vgl. Punkt III.2.) nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl